

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL Sicherheit Infrastruktur

3003 Bern

POST CH AG

BAZL

Einschreiben (mit Rückschein)

Motorfluggruppe Thurgau Flugplatz 9506 Lommis

Aktenzeichen: BAZL-361.514-LSZT/2 Bern, 5. Mai 2022

Verfügung

In Sachen

Genehmigung Aktualisierung Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (HBK) / Ihr Antrag vom 12. April 2022

stellt das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) fest und zieht in Erwägung:

- dass gestützt auf Art. 62 Abs. 1 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) die Flugplatzhalter verpflichtet sind, einen HBK zu erstellen,
- dass zudem die Flugplatzhalter die Hindernissituation betreffend den bestehenden HBK auf IFR-Flugplätzen mindestens alle fünf Jahre und auf den übrigen Flugplätzen mindestens alle zehn Jahre überprüfen müssen,
- dass die entsprechenden Prüfungsergebnisse dem BAZL zu übermitteln und die nötigen Änderungen zu beantragen sind (Art. 62 Abs. 5 VIL),
- dass für die abschliessende Genehmigung eines HBK bei Flugfeldern das BAZL zuständig ist (Art. 62 Abs. 2 VIL),
- dass die Motorfluggruppe Thurgau am 12.04.2022 beim BAZL einen Entwurf eines aktualisierten HBK eingereicht hat mit dem Antrag, diesen zu genehmigen,
- dass das BAZL diesen HBK-Entwurf geprüft hat und einer Genehmigung nichts im Weg steht, wobei gleichzeitig die bisherige Version des HBK vom 03.09.2012 ersetzt wird,
- dass für die Berechnung der Zeitdauer gemäss Art. 62 Abs. 5 VIL das Datum der Hindernisvermessung massgebend ist (hier: 14.01.2022) und damit die Hindernissituation des vorliegenden HBK spätestens per 14.01.2032 erneut überprüft werden muss,

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL 3003 Bern https://www.bazl.admin.ch/



- dass bei Änderungen der Infrastruktur und/oder des Betriebs (wie Pistendimensionen, Lage der Landeschwellen, An- und Abflugrouten, etc.) auf dem Flugplatz der HBK jeweils vom Flugplatzhalter zu überprüfen ist und allfällige Änderungen beim BAZL umgehend zu beantragen sind,
- dass Bauten und Anlagen sowie Pflanzen, welche eine Fläche eines HBK durchstossen, Luftfahrthindernisse darstellen und deshalb einer Bewilligung des BAZL bedürfen (Art. 63 Bst. c VIL),
- dass auch Objekte, die eine Fläche des HBK nicht durchstossen, indes eine Höhe von 100 m und mehr (bei Hochspannungs-Freileitungen, Windenergieanlagen und Slacklines von 60 m und mehr) erreichen, bewilligungspflichtige Luftfahrthindernisse sind (Art. 63 Bst. a und b VIL),
- dass weiter für Objekte im bebauten Gebiet mit einer Höhe von 60 m und mehr sowie im unbebauten Gebiet mit einer Höhe von 25 m und mehr (bei Mobilkranen von 40 m und mehr) seit dem 1. Januar 2019 eine Registrierungspflicht gemäss Art. 65a VIL besteht,
- dass der Eigentümer eines Luftfahrthindernisses das BAZL über dessen Veräusserung oder Beseitigung zu unterrichten hat (Art. 69 VIL),
- dass Luftfahrthindernisse, die für eine begrenzte Zeit erstellt werden, auf den verfügten Zeitpunkt hin abzubrechen und abzumelden sind (Art. 68 Abs. 2 VIL),
- dass mit der Errichtung oder Änderung eines Luftfahrthindernisses grundsätzlich erst begonnen werden darf, wenn die Bewilligung des BAZL dafür rechtskräftig geworden ist (d.h. nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist; Art. 65 Abs. 4 VIL),
- dass diese Verfügung je zusammen mit einem Exemplar des genehmigten aktualisierten HBK den betroffenen Gemeinden Lommis, Stettfurt, Thundorf, Amlikon-Bissegg, Affeltrangen, Tobel-Tägerschen, Bettwiesen und Wängi, sowie der kantonalen Kontaktstelle Thurgau mitgeteilt wird,
- dass die betroffenen Gemeinden dem HBK in ihrer Richt- und Nutzungsplanung gemäss Art. 62 Abs. 4 Satz 2 VIL Rechnung zu tragen haben,
- dass das BAZL gemäss Art. 6b Abs. 1 des Luftfahrtgesetzes (LFG, SR 748.0) für Verfügungen Gebühren erhebt,
- dass die Gebühr für diese Verfügung gestützt auf Art. 6*b* Abs. 2 LFG i.V.m. Art. 5 der Verordnung über die Gebühren des BAZL (GebV-BAZL, SR 748.112.11) auf Fr. 180.-- festgesetzt wird.

Aus diesen Gründen wird

verfügt:

- Der bezüglich der Hindernissituation aktualisierte HBK des Flugplatzes Lommis, eingereicht am 12.04.2022 durch die Motorfluggruppe Thurgau (Datum der Hindernisvermessung: 14.01.2022) wird genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.
- 2. a) Der HBK ist vom Flugplatzhalter wie folgt zu überprüfen:
 - bezüglich der Hindernissituation spätestens per 14.01.2032
 - bezüglich Änderungen der Infrastruktur und/oder von Betriebsabläufen jeweils sofort
 - b) Die jeweiligen Pr
 üfergebnisse sind dem BAZL umgehend zu melden und die Änderungen des HBK sind zu beantragen.
- 3. Die Kosten für diese Verfügung, bestimmt auf Fr. 180.--, werden der Motorfluggruppe Thurgau auferlegt.
- 4. Zu eröffnen der Motorfluggruppe Thurgau per Einschreiben (mit Rückschein) und einem Exemplar des genehmigten HBK.

- 5. Mitzuteilen (je zusammen mit einem Exemplar des HBK) den Gemeinden:
 - Gemeindeverwaltung Lommis, Banneggstrasse 2, 9506 Lommis
 - Gemeindeverwaltung Stettfurt, Dorfstrasse 2, 9507 Stettfurt
 - Politische Gemeinde Thundorf, 8512 Thundorf
 - Gemeinde Amlikon-Bissegg, Junkholz-Frauenfelderstr. 8, 8514 Amlikon-Bissegg
 - Gemeinde Affeltrangen, Hauptstrasse 6, 9556 Affeltrangen
 - Gemeinde Tobel-Tägerschen, Hauptstrasse 22, 9555 Tobel
 - Gemeindeverwaltung Bettwiesen, Hauptstrasse 46, 9553 Bettwiesen
 - Gemeindeverwaltung Wängi, Steinlerstrasse 2, Postfach 69, 9545 Wängi

der Kantonalen Kontaktstelle:

- Amt für Raumplanung des Kantons Thurgau, Abteilung Baugesuche, Promenade, 8500 Frauenfeld

Bundesamt für Zivilluftfahrt

Martin Bernegger

Leiter Abteilung Sicherheit Infrastruktur

Michael Müntener

Sektion Flugplätze und Luftfahrthindernisse

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt an dem auf die Eröffnung folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in Händen haben.

Kopie extern an: Motorfluggruppe Thurgau, Herr André Heinzelmann, Flugplatzleiter, Flugplatz-

strasse 11, 9506 Lommis

Kopie intern an: LESA, SIAP-LFHD